

Finesse einbüßen. Denn die manche Überlegungen stimulierende Ambiguität, die dem heuristischen Leitbegriff „shame“ bzw. „honte“ im Englischen und Französischen eigen ist, ließe sich in deutscher Sprache nicht wahren, sondern müsste durch die Alternative von „Scham“ und „Schande“ aufgedeckt werden. Dass schon solche semantischen Differenzen aufschlussreich sind, wird nicht nur in der reflektierenden Ergebnissichtung von Nicole BÉRIOU (S. 421–430) deutlich. Denn die im Deutschen schon semantisch unverkennbare Alternative markiert nur eines der Spannungsfelder sozialer Praktiken, die sich, das ist die gemeinsame heuristische Vorgabe des multidisziplinären Zugriffs, in der Perspektive der nicht nur semantischen, sondern auch durch wechselnde Kontexte bestimmten Komplexität und Variabilität von Scham/Schande sowohl konkreter als auch umfassender beschreiben lassen als mit den eindeutigen Kategorien von Moral, Recht und sozialer Ordnung. So erweist sich die Ambiguität von „Scham“ (als einer subjektiven Leistung des „Sünders“) und „Schande“ (als einer objektiven sozialen Konsequenz der Tat) als Möglichkeit, die im Titel angesprochene Dichotomie von „Bestrafung“ und „Buße“ zu überwinden und den sozialen Kontext einer Bußpraxis zu erhellen, die beide Aspekte umgreift. Die weitere Reflexion setzt freilich die jeweiligen disziplinären Kategorien wieder in ihr Recht: Lässt sich in sakramenten-, moraltheologischer und kirchenrechtlicher Perspektive fragen, wie sich die „Scham“ zur (in der scholastischen Ausgestaltung des Bußsakramentes zentralen) Reue verhält und wieviel äußere „Schande“ und Strafe dann auch noch in diesem subjektiven Akt enthalten ist, so eröffnet sich in rechtshistorischer Sicht ein Weg, um, wie es die zweisprachig publizierte Einleitung der Hg. als eine zentrale Fragestellung formuliert (S. XVII–XXX bzw. XXXI–XLIV), die sprunghafte Entwicklung von Schandstrafen seit dem Spät-MA auch mit Rücksicht auf die bußgeschichtlichen Klärungen im Umfeld des Vierten Laterankonzils (1215) besser zu verstehen und aus dem Gegensatz von äußerer Strafe und innerer Besserung zu lösen. Über „Schande“ lässt sich allerdings nicht handeln, ohne auch das für die ma. Adelsgesellschaft zentrale Konzept von „Ehre“ in den Blick zu nehmen: Gerade die Komplexität des Leitbegriffes markiert dessen Verortung in verschiedenen sozialen und kulturellen Kontexten, die miteinander verschränkt sind, aber auch ihren eigenen Dynamiken folgen.

Ludger Körntgen

Das Tier in der Rechtsgeschichte, hg. von Andreas DEUTSCH / Peter KÖNIG im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Akademie der Wissenschaften des Landes Baden-Württemberg (Akademie-Konferenzen 27) Heidelberg 2017, Universitätsverlag Winter, 673 S., Abb., ISBN 978-3-8253-6767-1, EUR 68. – Der umfangreiche, aus einer Tagung der Heidelberger Akademie der Wissenschaften hervorgegangene Band bespricht ganz im Sinne der seit einigen Jahren zu beobachtenden Hinwendung zu den Tieren als historischem Forschungsgegenstand die Geschichte der Fauna aus der Perspektive der Rechtsgeschichte. Zunächst eröffnen fünf Beiträge allgemein Aspekte des Umgangs mit Tieren im Recht. Nach einer rund 90 Seiten umfassenden Einführung (Andreas DEUTSCH, S. 11–102) folgen u. a. Betrachtungen zur Beziehung zwischen Gott, Mensch und Tier (Thomas GERGEN, S. 103–121)